

VersR

Schriftenreihe der Zeitschrift Versicherungsrecht

Albert Prahl

54

Die Besonderen Altersvorsorgeverträge des privaten Rentenversicherungsrechts und ihr Schutz vor Gläubigern in Österreich und Deutschland

Versicherungsrecht



Schriftenreihe
der Zeitschrift Versicherungsrecht (VersR)

Im Einvernehmen mit den anderen
Mitgliedern der Schriftleitung
herausgegeben von

Prof. Dr. Egon Lorenz
Universität Mannheim
Fakultät für Rechtswissenschaft
und Volkswirtschaftslehre

Band 54

Egon Lorenz (Hrsg.)

**Die Besonderen Altersvorsorgeverträge
des privaten Rentenversicherungsrechts
und ihr Schutz vor Gläubigern in
Österreich und Deutschland**

Albert Prahl



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

– Zugl. Dissertation der Universität Innsbruck,
Rechtswissenschaftliche Fakultät, 2013 –

Zitiervorschlag:

Prahl, Die Besonderen Altersvorsorgeverträge des privaten Rentenversicherungsrechts und ihr Schutz vor Gläubigern in Österreich und Deutschland (VersR-Schriften 53), S.

© 2014 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2014 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

ISSN 1431-6463

ISBN 978-3-89952-531-1

Vorwort

Die Arbeit ist im Juni 2013 von der juristischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck als Dissertation angenommen worden. Herr Univ.-Prof. Mag. Dr. Bernhard Alexander Koch, LL.M. (Michigan) erstellte das Erstgutachten. Herr ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Markl, der Studiendekan, fertigte das Zweitgutachten an. Beiden Professoren danke ich herzlich für die zügige Erstellung der Gutachten und die rasche Durchführung des übrigen Verfahrens. Ergänzt ist lediglich die Kritik an OGH vom 9. 5. 2012 – 7 Ob 40/12a.

Das zu absolvierende Doktoratsstudium mit seinen Vorlesungen und Seminaren, davon eines zu winterlicher Zeit im schneesicheren Obergurgl, die an herausragenden Vertretern ihres Fachs reiche Fakultät, denen zuzuhören von Gewinn und manchmal auch Vergnügen war, dies alles zusammen genommen, machte mein Unternehmen „Innsbruck“ zu einer schönen, interessanten und anregenden Zeit. Beeindruckend war, im zweihundert Jahre alten ABGB zu lesen, dass der Mensch angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte hat, was Franz von Zeiller in den „Vaterländischen Blättern“ im Jahre 1811 so kommentierte: „Überall leuchtet Humanität und Liberalität des Gesetzgebers, die Achtung der Menschenwürde, die Sorge für die gleiche Gerechtigkeit, und den Schutz hilfloser Personen, so wie Schonung gegen Verschiedenheit der Meinungen hervor.“ Österreich ist mir näher gekommen, insbesondere auch mit dem sozialen Klima seiner Gesetze. Der Standard, profil und Paul Lendvai mit seinem Buch „Mein Österreich“ haben mir Einblicke in das politische Geschehen und die jüngere Geschichte der österreichischen Politik gegeben. Das Studium eines benachbarten Rechts verändert hier und da auch den Blick auf das angestammte.

Meiner lieben Frau Renate danke ich für ihr Verständnis für meine zahlreichen Aufenthalte in Innsbruck, meistens ohne sie.

Herrn Prof. Dr. Egon Lorenz danke ich dafür, dass er die Arbeit unter seiner Herausgeberschaft in diese Schriftenreihe aufgenommen hat.

Hürth, im Mai 2014

Albert Prahl

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	XXV
Einleitung.....	1
I. Funktion und Leitgedanke der privaten Altersvorsorge	1
II. Begriff der privaten Altersvorsorge	2
III. Besondere Altersvorsorgeverträge des privaten Rentenversicherungsrechts	5
IV. Rechtsnatur dieser Besonderen Altersvorsorgeverträge	6
V. Zur Auslegung der die Besonderen Altersvorsorgeverträge formenden Gesetze	8
VI. Gang der Untersuchung.....	12
Erster Teil.....	15
A Merkmale der Besonderen Altersvorsorgeverträge.....	15
I. Österreich.....	15
1. Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge (Pensionszusatzversicherung)	15
a) Leistungen des Versicherers.....	15
(1) Auszahlungsphase	15
(a) Renten	15
(b) Überschussbeteiligung	19
(c) Eigen-, Hinterbliebenen-, Versicherung für fremde Rechnung	20
(d) Kapitalabfindung.....	23
(2) Ansparphase.....	24
(a) Kein Rückkauf	24
(b) Kein contrarius consensus	25
aa) Eigenversicherung.....	25
bb) Hinterbliebenenversicherung	27
b) Besonderheiten	28

(1) Bezugsberechtigungen.....	28
(a) Vertragliche Begründung.....	28
(b) Ehegatte.....	31
aa) Unwiderruflich.....	31
bb) Bedingungen.....	34
cc) Fortdauer der Förderungsfähigkeit des Vertrages	35
(c) Partner aus eheähnlicher Lebensgemeinschaft.....	36
(d) Waisen.....	37
(e) Umfang der Bezugsberechtigung	37
(f) Die causa des Valutaverhältnisses	39
(2) Kündigung des VN, Umwandlung des VN.....	40
(a) Vorrang des Fördergesetzes nach § 108b Abs 1 Z 1 S 2 (ö)EStG.....	40
(b) Keine Kündigung nach § 165 Abs 1 VersVG	40
aa) Rechtsnatur der Rechte des VN aus § 108b Abs 1 Z 5 S 1 (ö)EStG	40
bb) “Anderes“ iS § 108b Abs 1 Z 1 S 2 (ö)EStG.....	41
cc) Zweck des § 108b Abs 1 Z 5 S 1 (ö)EStG.....	42
dd) § 108b Abs 1 Z 5 S 1 (ö)EStG und § 8 Abs 2 S 1, Abs 3 S 1 VersVG.....	43
ee) Nur vorläufige Umwandlung	43
(3) Vorläufige Umwandlung statt Kündigung des Versicherers	44
(4) Kündigung des VN aus wichtigem Grund	45
(5) Verkehrsfähigkeit der Rechte des VN.....	46
(a) Auszahlungsphase.....	46
(b) Ansparphase	46
aa) Kein Rückkauf.....	46
bb) Keine Abtretbarkeit der späteren Rentenansprüche...	46
(6) Einmalige Prämie, „Einmalprämie“ nach § 17 Abs 1 Z 4 lit a BMSVG.....	49
2. Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge	51
a) Leistungen des Versicherungsunternehmens	51
(1) Auszahlungsphase	51
(a) Pensionszusatzversicherung.....	51

(b)	Rentenversicherungsoptionsklausel.....	52
(c)	Kein Rentenvertrag nur zu Gunsten Dritter.....	54
(2)	Ansparphase.....	55
(a)	Vertrag der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge.....	55
aa)	Pflichtenstruktur.....	55
bb)	Kein Rentenversicherungsvorvertrag, anfängliches Rentenversprechen.....	59
cc)	Überschussbeteiligung.....	61
dd)	„Einbettung“ in Kapitalversicherungsvertrag.....	62
(b)	„Ausstieg“.....	64
(c)	Verzicht nach § 108g Abs 1 Z 2, 3 (ö)EStG.....	65
b)	Besonderheiten.....	67
(1)	Garantie.....	67
(a)	Rechtsnatur.....	67
(b)	Gegenständlicher Umfang.....	69
(2)	Bezugsberechtigungen, Umfang, causa im Valutaverhältnis	71
(a)	Unwiderrufliche Bezugsberechtigungen.....	71
(b)	Umfang, causa im Valutaverhältnis.....	72
(3)	Fortsetzung des Vertrages.....	72
(a)	Ausgangslage.....	72
(b)	Fortsetzung des Vertrages und Anrechnung verstrichener Zeit der Bindefrist.....	75
(c)	Auffassung der Steuerverwaltung.....	77
(4)	Kündigung des Vorsorgenden.....	80
(a)	In der Bindefrist.....	80
aa)	Gesetzliche Endigungstatbestände.....	80
bb)	Praxis der Versicherungswirtschaft.....	81
cc)	Stellungnahme.....	82
dd)	OGH 7. 9. 2011 – 7 Ob 138/11m.....	85
ee)	OGH 9. 5. 2012 – 7 Ob 40/12a.....	88
(b)	Nach der Bindefrist.....	90
aa)	Spezielle Regelung.....	90
bb)	Wahlrecht.....	91
(5)	Umwandlung des Vorsorgenden.....	92

(a)	In der Bindefrist	92
(b)	Nach der Bindefrist	94
(6)	Kündigung und Umwandlung des VU, keine pflichtigen Beiträge	94
(7)	Verkehrsfähigkeit der Rechte des Vorsorgenden bzw VN ...	97
(a)	Auszahlungsphase	97
(b)	Ansparphase	97
3.	Kollektivversicherung der betrieblichen Altersvorsorge.....	100
a)	Leistungen des Versicherers.....	100
(1)	Auszahlungsphase	100
(a)	Renten, Überschussbeteiligung.....	100
(b)	Hinterbliebener	102
(2)	Ansparphase.....	104
(a)	Unverfallbarkeitsbetrag	104
(b)	Deckungskapital.....	105
b)	Besonderheiten	105
(1)	Arbeitnehmervorzugsrechte	105
(a)	Umwandlung, Übertragung, Fortsetzung mit eigenen Mitteln	105
aa)	Umwandlung	106
bb)	Übertragung.....	106
cc)	Fortsetzung mit eigenen Mitteln	107
dd)	Ersatzregelung.....	108
(b)	Zuzahlung.....	108
aa)	Zahlungsvertrag im Grundverhältnis	108
bb)	Leistungsbestimmungsrecht.....	109
(2)	Bezugsberechtigungen.....	110
(a)	Unwiderrufliche Bezugsberechtigung des AN	110
aa)	Anforderung des Grundverhältnisses.....	110
bb)	Begründung der Bezugsberechtigung durch Vertrag.....	111
(b)	Unwiderrufliche Bezugsberechtigung der Hinter- bliebenen	111

aa)	Anforderung des Grundverhältnisses an die Rechtsstellung der Hinterbliebenen	111
bb)	Lastfälle der Verfügungsrechte des AN	112
(c)	Die causa des Valutaverhältnisses	116
aa)	Zuwendungen an AN	116
bb)	Zuwendungen an Hinterbliebene	117
(3)	Kündigung des VN, contrarius consensus	118
(4)	Kündigung des Versicherers	119
(5)	Verkehrsfähigkeit der Rechte des Bezugsberechtigten	119
(a)	Auszahlungsphase	119
(b)	Ansparphase	119
4.	Einzelversicherung der betrieblichen Altersvorsorge	120
a)	Leistungen des Versicherers	120
(1)	Auszahlungsphase	120
(2)	Ansparphase	121
b)	Besonderheiten	122
(1)	Unverfallbarkeit, Arbeitnehmervorzugsrechte	122
(2)	Bezugsberechtigungen	123
(a)	Bezugsberechtigung des AN	123
(b)	Bezugsberechtigung der Hinterbliebenen	124
aa)	Unwiderruflich	124
bb)	Lastfälle der Verfügungsrechte des AN	127
(c)	Causa des Valutaverhältnisses	127
(3)	Kündigung des VN, contrarius consensus	128
(a)	Kündigung während des Arbeitsverhältnisses	128
(b)	Kündigung aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses	129
(4)	Kündigung des Versicherers	129
(5)	Verkehrsfähigkeit der Rechte des Bezugsberechtigten	130
5.	Verträge mit Berechtigung zum Sonderausgabenabzug	130
a)	Leistungen des Versicherers	130
(1)	Auszahlungsphase	130
(a)	Kapitalversicherungen	130

(b) Rentenversicherungen.....	131
(2) Ansparphase.....	132
b) Besonderheiten	133
(1) Bezugsberechtigungen.....	133
(2) Kündigung	134
(3) Verkehrsfähigkeit der Rechte des VN.....	134
6. Abfertigung	135
II. Deutschland	137
1. Vertrag iS des § 851c (d)ZPO.....	137
a) Leistungen des Versicherers.....	139
(1) Auszahlungsphase	139
(a) Renten	139
(b) Keine Rentenversicherung zu Gunsten der Hinter- bliebenen	141
(c) Überschussbeteiligung	144
(d) Kapitalleistung im Todesfall.....	146
(e) Prämienzahlung.....	146
(2) Ansparphase.....	150
(a) Keine Treuhand.....	150
(b) Rückkauf	150
aa) Zu § 169 VVG.....	150
bb) Rückkauf/Rückabwicklung.....	152
b) Besonderheiten	153
(1) Einbeziehung Dritter in den Vertrag	153
(a) Vertrag nach den §§ 328 ff BGB, 159 VVG	153
(b) Vertrag für fremde Rechnung	153
(c) Rechtsnatur der Hinterbliebenenzusatzversicherung	154
(2) Bezugsberechtigungen.....	156
(a) Unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Umfang	156
(b) Causa des Valutaverhältnisses	157
(3) Das Verfügungsverbot in der Ansparphase.....	158
(a) Verfügungen des VN	158

(b) Nicht verfügen können.....	162
(4) Zu den §§ 400 BGB, 851c Abs 2 (d)ZPO	164
(a) Rentenansprüche	165
(b) Höhe des unpfändbaren Kapitals	167
aa) Deckungskapital	167
bb) Zum Anwachsen des Kapitals.....	169
cc) Keine Abwärtsentwicklung des unpfändbaren Betrages	169
dd) Weg zur Vermeidung der Abwärtsentwicklung	170
ee) Verfassungsgemäßheit des § 851 Abs 2 (d)ZPO	172
ff) Ungebundener Teil des Kapitals	175
(5) Ausschluss der Abtretung der künftigen Rentenansprüche	176
(6) Teilweise Kündigung des Vertrages.....	176
(a) Vereinbartes Teilkündigungsrecht.....	176
(b) Kein gesetzliches Teilkündigungsrecht	177
(7) Kündigung des Versicherers.....	179
(8) Verkehrsfähigkeit der Rechte des VN im übrigen	179
2. „Riester“-Vertrag	181
a) Leistungen des Versicherers.....	182
(1) Auszahlungsphase	182
(a) Renten	182
(b) Überschussbeteiligung	184
(c) Vertrag mit einmaliger Prämie	185
(2) Ansparphase.....	186
b) Besonderheiten	187
(1) Bezugsberechtigungen.....	187
(2) Garantie.....	188
(3) Kündigung des VN	189
(a) Zu § 168 Abs 3 VVG	189
(b) § 168 Abs 1 VVG und Ruhensklausel.....	193
aa) Herrschende Meinung	193
bb) Kein ordentliches Kündigungsrecht.....	194
(4) Weitere Rechtsfolgen der Ruhensklausel.....	198

(5) Kündigung des Versicherers.....	201
(6) Verkehrsfähigkeit der Rechte des VN.....	201
(a) Ansparphase	201
aa) Altersvorsorgevermögen	201
bb) Rentenansprüche	202
(b) Auszahlungsphase.....	204
3. „Rürup“-Vertrag.....	205
a) Leistungen des Versicherers.....	205
(1) Auszahlungsphase	205
(a) Renten	205
(b) Überschussbeteiligung	211
(c) Vertrag mit einmaliger Prämie	213
(2) Ansparphase.....	213
b) Besonderheiten	214
(1) Bezugsberechtigungen.....	214
(2) Kündigung des VN und Versicherers.....	215
(3) Verkehrsfähigkeit der Rechte des VN.....	216
4. Betriebliche Altersvorsorge durch eine Lebensversicherung.....	218
a) Leistungen des Versicherers.....	218
(1) Auszahlungsphase	218
(a) Kapital-, Rentenversicherung	218
(b) Beschränkung auf Hinterbliebenenversicherung.....	220
(2) Ansparphase.....	222
(a) Rückkauf des VN.....	222
aa) Kapitalversicherung	222
bb) Rentenversicherung.....	222
(b) Ersetzungsbefugnis des AG	223
b) Besonderheiten	224
(1) Arbeitnehmervorzugsrechte, Lastfälle zu Lasten der Hinterbliebenen.....	224
(2) Unwiderrufliche Rentenbezugsberechtigungen	226
(3) Causa des Valutaverhältnisses.....	228
(a) Arbeitgeberfinanzierte Vorsorge	228

(b) Arbeitnehmerfinanzierte Vorsorge durch Entgeltumwandlung	231
(4) Kündigung des VN und des Versicherers	231
(5) Neuer Fortsetzungsfall.....	232
(6) Verkehrsfähigkeit der Rentenansprüche der Bezugsberechtigten.....	232
(a) Ansparphase	232
aa) Punktuelle Regelungen.....	232
bb) Rechtsfortbildung	233
(b) Auszahlungsphase.....	234
III. Vergleichende Betrachtung	235
1. Individuelle Altersvorsorge.....	235
a) „Privatsache“	235
b) Leistungen	237
(1) Auszahlungsphase	237
(2) Ansparphase.....	238
c) Prämienzahlungspflicht und Rechte des Versicherers	238
d) Verkehrsfähigkeit künftiger Rentenansprüche des VN	240
2. Betriebliche Altersvorsorge.....	241
a) Leistungen	241
(1) Auszahlungsphase	241
(2) Ansparphase.....	242
b) Prämien-/Leistungszusage.....	243
c) Verkehrsfähigkeit künftiger Rentenansprüche des AN	243
d) Arbeitnehmergevorsorge	244
B Mitteilungspflicht gegenüber Bezugsberechtigten bei ausbleibender Folgeprämie und im Falle des Eintrittsrechts	245
I. Österreich.....	245
1. Prämienverzug des VN	245
a) Mitteilungspflicht gegenüber dem unwiderruflich Bezugsberechtigten	245

(1) Individuelle Altersvorsorge	245
(a) Versicherer	245
aa) Gesteigertes Informationsinteresse in der Altersvorsorge	245
bb) Unselbstständige Nebenpflicht	246
(b) Versicherungsnehmer	254
aa) Keine versicherungsvertragsrechtliche Beziehung ..	254
bb) Valutaverhältnis	254
(2) Betriebliche Altersvorsorge.....	254
(a) Versicherer	254
aa) Kollektivversicherungsvertrag.....	254
bb) Einzelversicherung	256
(b) Arbeitgeber.....	257
aa) Informationspflicht im Versorgungsverhältnis	257
bb) Informationspflicht im Versicherungsverhältnis	260
b) Mitteilungspflicht des Versicherers gegenüber dem widerruflich Bezugsberechtigten	260
2. Eintrittsrecht	262
a) Anwendungsbereich	262
(1) Individuelle Altersvorsorge	262
(a) Rückkaufsfähigkeit	262
(b) Eintrittsberechtigte.....	264
aa) Namentlich bezeichnete Bezugsberechtigte	264
bb) Ehegatten, Kinder, eingetragener Partner	266
(2) Betriebliche Altersvorsorge.....	267
b) Informationspflicht.....	267
(1) Versicherer	268
(2) Versicherungsnehmer	269
II. Deutschland	271
1. Prämienverzug des VN	271
a) Mitteilungspflicht gegenüber dem unwiderruflich Bezugsberechtigten	271
(1) Individuelle Altersvorsorge.....	271

(a) Versicherer	271
aa) Gesetzlich anerkanntes Informationsinteresse in der Altersvorsorge	271
bb) Unselbstständige Nebenpflicht	273
cc) Zur informationellen Selbstbestimmung des VN	276
(b) Versicherungsnehmer	278
(2) Betriebliche Altersvorsorge.....	279
b) Mitteilungspflicht gegenüber dem widerruflich Bezugsberechtigten	280
2. Eintrittsrecht	281
III. Vergleichende Betrachtung	282
1. Prämienverzug des VN	282
a) Mitteilungspflicht gegenüber dem unwiderruflich Bezugsberechtigten	282
(1) Versicherer	282
(2) Versicherungsnehmer	284
b) Mitteilungspflicht gegenüber dem widerruflich Bezugsberechtigten	285
2. Eintrittsrecht	285
Zweiter Teil	287
C Pfändungsschutz	287
I. Österreich.....	287
1. Ansparphase	287
a) Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge.....	287
(1) Pfändung in Ansprüche des VN	287
(a) Kapital.....	287
(b) Renten	288
aa) Bedingte Ansprüche	288
bb) Zur beschränkten Pfändbarkeit des bedingten Anspruchs.....	289
(2) Pfändung in Rentenansprüche der bezugsberechtigten Hinterbliebenen.....	292

b)	Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge.....	294
(1)	Pfändung in Ansprüche des Vorsorgenden/VN	294
(a)	Kapital.....	294
aa)	Zu § 108i Abs 1 Z 1 S 1 (ö)EStG.....	294
bb)	Todesfallanspruch	296
(b)	Renten	297
(2)	Pfändung in Rentenansprüche der bezugsberechtigten Hinterbliebenen.....	297
c)	Betriebliche Altersvorsorge.....	298
(1)	Kollektivversicherung	298
(a)	Keine Ansprüche des AG	298
(b)	Kapital.....	298
(c)	Pfändung in Rentenansprüche des AN und seiner Hinterbliebenen.....	299
aa)	Entwicklung der Gesetzgebung	299
bb)	Wertungswiderspruch	301
cc)	Tolerierung des Wertungswiderspruchs	302
(2)	Einzelversicherung	303
(a)	Keine Ansprüche des AG	303
(b)	Kapital.....	304
(c)	Pfändung in Rentenansprüche des AN und seiner Hinterbliebenen.....	305
d)	Verträge mit Berechtigung zum Sonderausgabenabzug	305
2.	Auszahlungsphase.....	305
a)	Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge.....	305
(1)	Kapital.....	305
(2)	Pfändung in Rentenansprüche des VN	306
(3)	Pfändung in Rentenansprüche der bezugsberechtigten Hinterbliebenen.....	306
b)	Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge.....	306
(1)	Pfändung in Ansprüche des Vorsorgenden/VN	306
(a)	Kapital.....	306
(b)	Renten	306

(2) Pfändung in Rentenansprüche der bezugsberechtigten Hinterbliebenen.....	308
c) Betriebliche Altersvorsorge.....	308
d) Abfertigung.....	308
II. Deutschland	310
1. Ansparphase	310
a) Vertrag iS des § 851c (d)ZPO	310
(1) Pfändung in Ansprüche des VN	310
(a) Kapital	310
aa) Zu § 851c Abs 2 (d)ZPO	310
bb) Zu § 851 (d)ZPO	313
(b) Renten	315
aa) Bedingte Ansprüche	315
bb) Unpfändbarkeit.....	315
cc) Beschränkte Pfändbarkeit des bedingten und künftigen Anspruchs	315
dd) Pfändungspfandrecht.....	317
ee) Umwandlung nach § 167 S 1 VVG	317
(2) Pfändung in Ansprüche der bezugsberechtigten Hinterbliebenen.....	321
b) „Riester“-Vertrag.....	321
(1) Pfändung in Ansprüche des VN	321
(a) Kapital	321
aa) Gefördertes Kapital	321
bb) Nicht gefördertes Deckungskapital	321
(b) Renten	323
aa) Aus gefördertem Kapital	323
bb) Aus nicht gefördertem Kapital	323
(2) Pfändung in Rentenansprüche der bezugsberechtigten Hinterbliebenen.....	324
c) „Rürup“-Vertrag	325
(1) Pfändung in Ansprüche des VN	325
(a) Kapital	325

(b) Renten	326
(2) Pfändung in Rentenansprüche der bezugsberechtigten Hinterbliebenen.....	327
d) Betriebliche Altersvorsorge.....	327
(1) Pfändung in Ansprüche des AG, AN	327
(a) Kapital.....	327
(b) Renten	328
(2) Pfändung der Rentenansprüche des AN und der Hinterbliebenen.....	328
(3) Vorwirkung des § 97 S 1 (d)EStG.....	329
2. Auszahlungsphase	332
III. Vergleichende Betrachtung	333
1. Ansparphase	333
a) Kapital	333
(1) Kapitalgedeckte Versicherungen.....	333
(2) Kapitalbildende Versicherungen/Verträge	335
b) Renten.....	336
2. Auszahlungsphase.....	337
D Gläubigeranfechtung	339
I. Österreich.....	339
1. Allgemeines.....	339
a) Voraussetzungen der Anfechtung	339
b) Anfechtung und Altersvorsorge	341
(1) Individuelle Altersvorsorge.....	342
(a) Das öffentliche Interesse.....	342
(b) Versicherungsprämien in der individuellen Alters- vorsorge und Beiträge zur gesetzlichen Renten- versicherung	343
(2) Rechtszwang und „gewollte“ Handlung.....	348
c) Aufgabenstellung.....	351
2. Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge.....	351

a)	Anfechtung trotz Ausschluss' des Rückkaufs.....	351
b)	„Förderruine“.....	352
(1)	Kein steuerrechtlicher Rückerstattungstatbestand nach Anfechtung	352
(a)	Verfahrensrecht.....	352
aa)	Verfahrensrechtlich maßgeblicher Sachverhalt.....	352
bb)	Adressat des Imperativs „ist rückzufordern“	353
(b)	Materielles Recht	354
(2)	Wertungswiderspruch.....	355
c)	Rentenbezugsberechtigung als unentgeltliche Zuwendung.....	356
3.	Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge	357
a)	Vertragsschluss, Verzicht.....	357
b)	Kein steuerrechtlicher Rückerstattungstatbestand nach Anfechtung	358
c)	Vertrag mit Rentenversicherungsoptionsklausel	358
(1)	Begründung des Eigenrentenanspruchs.....	358
(2)	Rentenbezugsberechtigung als unentgeltliche Zuwendung	361
4.	AN zahlt zusätzlich Versicherungsprämien.....	363
II.	Deutschland	363
1.	Allgemeines.....	363
a)	Rechtshandlung	363
b)	Versicherungsprämien in der individuellen Altersvorsorge und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung	365
c)	Exkurs.....	366
(1)	Neue Rechtslage zu AN-Anteilen	366
(2)	BGH versus Gesetzgeber.....	370
d)	Keine anfechtungsrechtliche Vorwirkung der Unpfänd- barkeit.....	374
2.	Die sieben Zehntel des § 851c Abs 2 S 3, 4 (d)ZPO	374
3.	Kein steuerrechtlicher Rückerstattungstatbestand nach Anfechtung.....	376
4.	Rentenbezugsberechtigung als unentgeltliche Zuwendung.....	378

III. Vergleichende Betrachtung	379
1. Ungleichheiten	379
a) Begründung der Altersvorsorgen	379
b) Versicherungsprämien und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung	380
c) Anfechtung und Unpfändbarkeit.....	380
d) Anfechtung und steuerliche Fördermittel	381
2. Rentenbezugsberechtigung als unentgeltliche Zuwendung.....	381
E Pfändung grenzüberschreitender Rentenansprüche gegen im Inland wohnhafte Verpflichtete/Schuldner aufgrund inländischer Exekutionstitel und Drittschuldnern im jeweils anderen Land.....	383
I. Internationale Zuständigkeit.....	383
II. Zustellung	385
III. Pfändbarkeit.....	386
1. Österreich	386
a) Ausgangslage.....	386
b) Materiellrechtliche Auffassung zu den Pfändungs- beschränkungen	387
c) Rechtsanwendungsrecht	389
(1) Verträge aus der Zeit vom 1. 1. 1979 bis zum 31. 12. 1993	390
(2) Verträge aus der Zeit vom 1. 1. 1994 bis zum 16. 12. 2009	390
(3) Ab dem 17. 12. 2009 geschlossene Verträge	391
d) Forderungsstatut	392
(1) Nach IPRG.....	392
(2) Nach IVVG	393
(3) Nach V (EG) 593/2008.....	393
e) Eingriffsnormen.....	394
f) Ordre public.....	397

g) Anerkennung	401
(1) § 328 (d)ZPO analog	401
(2) Art 16 Abs 1 S 1, 17 Abs 1 EuInsV analog.....	402
2. Deutschland.....	405
IV. Resümee.....	409
Dritter Teil.....	411
F Vorschläge.....	411
I. Österreich.....	411
1. Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge.....	411
2. Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge	412
3. Betriebliche Altersvorsorge	413
II. Deutschland	415
1. Pfändungsschutz nach § 851c (d)ZPO	415
2. „Riester“-Vertrag	416
3. „Rürup“-Vertrag.....	417
Literaturverzeichnis	419

Abkürzungsverzeichnis

A	Ansicht
aA	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
AB	Ausschussbericht
ABl	Amtsblatt
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
aE	am Ende
aF	alte Fassung
AG	Arbeitgeber
AktG	Aktiengesetz
ALB	Allgemeine Lebensversicherungsbedingungen
Alt	Alternative
AltZertG	Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen
AN	Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin
AnfG	Anfechtungsgesetz (d)
AnfO	Anfechtungsordnung
AngG	Angestelltengesetz
AO	Abgabenordnung (d)
AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Nachschlagewerk des BAG)
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
ArbAbfG	Arbeiter-Abfertigungsgesetz
arg	argumento
Art	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BAB	Bericht des Budgetausschusses
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts

BAO	Bundesabgabenordnung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BB	Der Betriebsberater
Bd	Band
Begr	Begründung
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des BFH
BG	Bundesgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHS	Bezirksgericht für Handelssachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BlgNR	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (ö)
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMSVG	Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz
BPG	Betriebspensionsgesetz
BR-Drs	Bundesratsdrucksache
Breg	Bundesregierung
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BStBl	Bundesteuerblatt
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
BT-Drs	Drucksache des deutschen Bundestages
BUAG	Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BWG	Bankwesengesetz
bzw	beziehungsweise
c i c	culpa in contrahendo
d	deutsch
DB	Der Betrieb
ders, dies	derselbe, dieselbe
dh	das heißt
DR	Deutsches Recht
DRdA	Das Recht der Arbeit
dV	der Verfasser, durch den Verfasser
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
E	Entscheidung
EB	Erläuternde Bemerkungen
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EGVVG	Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz
Einl	Einleitung
EO	Exekutionsordnung
EPG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (ö)
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuInsV	Verordnung (EG) Nr 1346/2000 (Europäische Insolvenzverordnung)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen (in ÖJZ)

EVÜ	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. 6. 1980 (Das Europäische Schuldvertragsübereinkommen)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f	und der -/die folgende
FA	Finanzausschuss
FachA	Fachanwalt Arbeitsrecht
FAB	Bericht des Finanzausschusses
FamRZ	Familienrechtszeitung
ff	und die folgenden
FJ	Finanzjournal
FN	Fußnote
FS	Festschrift
G	Gesetz
GBVVU	Gewinnbeteiligungs-Verordnung
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GP	Gesetzgebungsperiode
GPVVU	Gewinnplan-Verordnung
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
hA/M	herrschende Ansicht/-Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Heidelberger Kommentar zur InsO
Hrsg	Herausgeber
HS	Halbsatz
idF	in der Fassung
ieS	im engeren Sinne
IESG	Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
InsO	Insolvenzordnung
InvFG	Investmentfondsgesetz
InvFR	Investmentfondsrichtlinien
IO	Insolvenzordnung

IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des IPR
iS(d)	im Sinne (des, der)
iVm	in Verbindung mit
IVVG	Bundesgesetz über internationales Versicherungs- vertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum
JBl	Juristische Blätter
JN	Jurisdiktionsnorm
JRPV	Juristische Rundschau für die Privatversicherung
JZ	Juristenzeitung (d)
KG	Kammergericht
KO	Konkursordnung
KODEX	KODEX des österreichischen Rechts
KTS	Zeitschrift für Konkurs-, Treuhand- und Schieds- gerichtswesen
LAG	Landesarbeitsgericht
LarbG	Landarbeitsgesetz
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LG	Landesgericht, Landgericht (d)
lit	litera (Buchstabe)
LpartG	Lebenspartnerschaftsgesetz (d)
lSp	linke Spalte
LStR	Lohnsteuerrichtlinien
LVU	Lebensversicherungsunternehmen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MRG	Mietrechtsgesetz
mwN	mit weiteren Nachweisen
mN	mit Nachweisen
N, Nr	Nummer
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
NR	Nationalrat
NZ	Österreichische Notariats-Zeitung
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
ö	österreichisch
ÖBA	Österreichisches Bankarchiv
OFD	Oberfinanzdirektion
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
ÖStZ	Österreichische Steuerzeitung
PensionsV	Pensionsversicherung
PKG	Pensionskassengesetz
PSVaG	Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit
PZV	Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge
QuHGZ	Quartalshefte der Girozentrale
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Ernst Rabel
Rb	Rechtbank (Gericht)
RdA	Recht der Arbeit
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
RentenV	Rentenversicherung
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RL	Richtlinie
RpflSlgE	Sammlung von Rechtsmittelentscheidungen in Exekutionssachen
RS	Rechtssatznummer (RS+nachfolgende Ziffern = Fund- stelle im www.bmj.gv.at → E-Government → Judikatur
rSp	rechte Spalte
Rspr	Rechtsprechung
RV	Regierungsvorlage

RV	Die Rentenversicherung
RZ	Österreichische Richterzeitung
Rz	Randzahl
S	Satz, Sätze
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Schweiz)
Schr	Schreiben
SGB	Sozialgesetzbuch (d)
sog	sogenannt(-er, -e, -es)
SozSi	Soziale Sicherheit
Spstr	Spiegelstrich
st	ständige
StGB	Strafgesetzbuch
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
str	strittig
StuW	Steuer und Wirtschaft
SWK	Steuer- und Wirtschaftskartei
SZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs in Zivil- und Justizverwaltungssachen
T	Teil
ua	unter anderem
V, VO	Verordnung
v	vom
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
VersR	Versicherungsrecht
VersStG	Versicherungssteuergesetz
VersVG	Versicherungsvertragsgesetz (ö)
VerwR	Verwaltungsrecht
Vfg	Verfügung
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der VfGH-Erkenntnisse und Beschlüsse
vgl	vergleiche

VN	Versicherungsnehmer/-in
Vorbem	Vorbemerkung
VR	Versicherungsrundschau
VU	Versicherungsunternehmen
VuR	Verbraucher und Recht
VVG	Versicherungsvertragsgesetz (d)
VVG-InfoV	Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen
VW	Versicherungswirtschaft
VWT	Der Wirtschaftstreuhänder
wN	weitere Nachweise
Z	Zahl, Ziffer
ZAS	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht
ZEUP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfV	Zeitschrift für Versicherungswesen
ZiK	Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz aktuell
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
Zit	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZRvgl	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
zuvo	Zukunftsvorsorge aktuell
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft
ZVG	Zivilgerichtliches Verfahren
ZVI	Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht

Einleitung

I. Funktion und Leitgedanke der privaten Altersvorsorge

Der moderne Lebensversicherungsvertrag wird seit langem zur privaten Altersvorsorge eingesetzt.¹ Er tritt zu diesem Zweck in verschiedenen Formen auf, als Kapital- und als Rentenversicherungsvertrag oder als Kombination aus beiden. Gegenstand dieser Arbeit ist der Besondere Teil der privatrechtlichen Rentenversicherung zur Altersvorsorge. Darunter werden Altersvorsorgeverträge verstanden, denen besondere gesetzgeberische Bemühungen gelten, sie zu fördern. Man nimmt an, dass die gesetzliche Rentenversicherung künftig nicht in der Lage sein wird, allgemein eine erträgliche Altersversorgung zu gewährleisten.² Die Besonderen Altersvorsorgeverträge haben deshalb nicht nur die gesetzliche Alterssicherung ergänzende, sondern auch ersetzende Funktion, soweit die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgesenkt sind oder künftig abgesenkt werden.³ Zum Teil werden sie der sog Basisversorgung⁴ zugerechnet oder setzen nicht voraus, dass der VN zugleich gesetzlich versichert ist⁵.

¹ Vgl die frühen Aufsichtsgesetze: Präambel, §§ 6 Abs 1; 7 (ö)Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen v 18. 8. 1880, RGBI Nr 110/1880; § 6 Abs 3 (d)VAG 1901, RGBI 1901, 489; *Hagen*, Versicherungsrecht II (1922) 344 ff, *Rosin*, Lebensversicherung und ihre geschichtlichen Grundlagen (1932), 35 ff zu den Leibrenten auf Lebenszeit im 18. Jahrhundert.

² Nach dem Rentenversicherungsbericht der (d)BReg in BT-Drs 16/905, 14 f, vom 9. 3. 2006, verfügte eine alleinstehende Frau im Jahre 2003 im Durchschnitt über 1.181 € netto im Monat, in den alten Bundesländern darin enthalten 68% (Prozentsatz des Bruttoeinkommensvolumens) aus der gesetzlichen Rentenversicherung. In Österreich beträgt der Richtsatz für die Ausgleichszulage, die nicht aus Beiträgen finanziert wird, 772,40 € im Monat für einen alleinstehenden Pensionisten (§§ 292 ff ASVG nach dem Stand v 20. 11. 2009, vorbehaltlich des Anpassungsfaktors nach § 293 Abs 2 ASVG); nach dem 2. Quartalsbericht des BMASK v 11. 8. 2008 der Abteilung II/6 betrug die Höhe der durchschnittlichen Alterspension mit Zulagen und Zuschüssen bei den Frauen 854 €.

³ Stellungnahme des (d)Bundesrats zur kapitalgedeckten Altersvorsorge, BT-Drs 14/5068, 9 (Anlage 2 zu Z 7); *Rische* in *Blanke* (Hrsg), Die Reform des Sozialstaats zwischen Freiheitlichkeit und Solidarität (2007) 165 (166); zu den Gründen dieser Entwicklung: *Felbinger/Marek/Rath/Reinalter*, Pensionsleitfaden² (2007) 3 ff. Soweit allgemein der demographische Wandel als Einflussfaktor der gesetzlichen Rentenversicherung angeführt wird, sollte stets ergänzt werden, dass davon auch die private Altersvorsorge betroffen ist, dazu *Rische* in *Blanke* (Hrsg), Die Reform des Sozialstaats zwischen Freiheitlichkeit und Solidarität (2007) 165 (171 – 173); *Wöss* in *Drs*, Betriebspensionsrecht (2008) 258, 260 ff; *Braumüller*, VR 2007, 1-2, 12 (13) nimmt an, dass „heute mindestens jeder Zweite eine Lebensversicherung“ hat.

⁴ So der „Rürup“- (Basis-) Vertrag in Deutschland, dazu *Risthaus*, DB 2004, 1329 (1330 1Sp); diese Zuordnung sollte jedoch aufgegeben werden, nachdem ab dem 1. 1. 2010 (§ 10 Abs 2 S 2 Z 1 (d)EStG) der zerti-fizierte „Rürup“- (Basis-) Vertrag auch in die betriebliche Altersvorsorge eingeführt wird (§ 2 Abs 1 S 2 AltZertG id Fassung v 19. 12. 2008 – BGBl I 2794).

⁵ So in Österreich die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge nach § 108g (ö)EStG.

Der Altersvorsorgezweck dominiert; er ist jedoch nicht so streng durchgeführt, dass stets das Ansparergebnis unvererblich ist.

Treffen die Interessen des VN eines Altersvorsorgevertrages mit den Interessen seiner Gläubiger aufeinander, so verfolgen die Gesetzgeber beider Staaten in unterschiedlicher Weise und in unterschiedlichem Umfang den Gedanken des Schutzes des Ansparkapitals und den Gedanken des nachgelagerten Zugriffs der Gläubiger des VN, deren Möglichkeiten in der Ansparphase beschränkt werden, während sie in der Auszahlungsphase unter Wahrung der Pfändungsfreigrenzen zum Zuge kommen. Parallel dazu wendet sich Deutschland diesem Gedanken der Schonung des VN in der Ansparphase und des nachgelagerten Zugriffs auch bei der Behandlung seiner eigenen Ansprüche zu, der seines Steuerrechts,⁶ ein System, das auch in Österreich Zuspruch findet,⁷ wenngleich die §§ 25 Abs 1 Z 2 lit a S 3; 29 Z 1 S 2 Spstr 3; 18; 108a; 108g (ö)EStG⁸ davon nicht ausgehen. Somit kann man im Schutz der Ansparphase und der nachgelagerten beschränkten Inanspruchnahme der Alterseinkünfte durch Gläubiger des Versicherten einen Leitgedanken der privaten Altersvorsorge erkennen, der allerdings im Steuerrecht noch nicht allgemein herrscht.

II. Begriff der privaten Altersvorsorge

Die private Altersvorsorge im Wege der Lebensversicherung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie den Lebensunterhalt des VN oder AN ganz oder teilweise ab einem höheren Alter gewährleisten soll.⁹ Die Vorsorge kann auch im Wege des Vertrages zu Gunsten eines Dritten für dessen Alter ge-

⁶ a) Ansparphase: §§ 3 Z 63 (d)EStG (steuerfreie Beiträge); 10 Abs 1 Z 2 lit b (d)EStG (Sonderausgaben); 10a (d)EStG (Sonderausgaben); 79 ff (d)EStG (Altersvorsorgezulage); b) Auszahlungsphase: §§ 22 Z 1 S 3 lit a aa (d)EStG (steigender Besteuerungsanteil bis 100% im Jahre 2040); 22 Z 5 lit a (d)EStG (steigender Besteuerungsanteil wie vor); *Musil*, *StuW* 2005, 278 zum „wesentliche(s)n Grundprinzip“ der nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften; BT-Drs 15/2150, 1 – „international bewährte, sog. nachgelagerte Besteuerung“.

⁷ *Braumüller*, *VR* 2008, 3, 16 plädiert für alle privaten Vorsorgemaßnahmen zu Gunsten dieses international üblichen Systems der nachgelagerten Besteuerung (EET-Prinzip, E=Exempt von Steuern auf Prämien, E=Exempt von Steuern auf Erträge, T=Taxed bei Zufluss); ferner *Payerer*, *SWK* 2003, S 86 (S 91).

⁸ Verzicht auf Besteuerung von Renten, soweit sie auf prämienbegünstigten Beiträgen beruhen, wobei nicht vorausgesetzt wird, dass die Prämien aus versteuertem Einkommen stammen müssen, *Fellner in Hofstätter/Reichel* (5/2011) § 108a Rz 3; *Payerer*, *SWK* 2003, S 86.

⁹ *M. Roth*, *Private Altersvorsorge* (2009) 104, 608 ff; *Höfer*, *Private und betriebliche Altersvorsorge zwischen Sicherheit und Selbstverantwortung*, Gutachten (2004) E 11; *Steinmeyer*, *Private und betriebliche Altersvorsorge zwischen Sicherheit und Selbstverantwortung*, Gutachten (2004) F 12 ff.

troffen werden. Diesen Zweck fördern die beiden Gesetzgeber durch steuerliche, arbeitsrechtliche, versicherungsaufsichtliche und/oder exekutionsrechtliche Maßnahmen in der Anspar- und Auszahlungsphase der dazu geschlossenen Verträge. Die Verträge müssen die Voraussetzungen der gesetzlichen Vorschriften erfüllen, um förderungsfähig zu sein. Die Rentenleistungen an den VN oder AN sind daran gebunden, dass diese ein gewisses Alter erreichen. Zum Teil ist ein Mindestalter durch das Gesetz vorgeschrieben, zum Teil den Vertragsparteien festzulegen überlassen. Die gesetzlichen Vorschriften schließen die zusätzliche Hinterbliebenenvorsorge in die Altersvorsorge mit ein, teilweise fakultativ, teilweise zwingend,¹⁰ ohne dass der überlebende Ehegatte im Versicherungsfall ein bestimmtes Mindestalter erreicht haben muss. Die Gesetzgeber gehen also nicht von streng getrennt zu behandelnden Erwerbs- und Rentenbiographien beider Eheleute aus. Die Besonderen Altersorgeverträge des privaten Rentenversicherungsrechts haben sowohl in Österreich als auch in Deutschland ihren Platz in der zweiten und dritten Säule der Altersvorsorge, die beide die erste Säule, die gesetzliche Rentenversicherung, ergänzen, wenn nicht sogar teilweise ersetzen.¹¹ Die private Altersvorsorge schließt als Oberbegriff die individuelle¹² und betriebliche Altersvorsorge ein.¹³ Dem Bereich der individuellen Altersvorsorge sind die in dieser Arbeit behandelten Rentenversicherungsverträge zuzuordnen, soweit sie nicht unter die Gesetze der betrieblichen Altersvorsorge fallen ((ö)BPG; (d)BetrAVG); der ein oder andere Vertragstyp kann sowohl in der individuellen wie auch betrieblichen

¹⁰ Vgl zB fakultativ § 1 Abs 1 Z 1 AltZertG; zwingend § 18f Abs 1 Z 2(ö)VAG; vgl *Steinmeyer* in FS *Kollhossler* I (2004) 363 (366), der die Hinterbliebenenvorsorge vom Begriff der Alterssicherung „nur noch ganz begrenzt“ erfasst sieht, sie jedenfalls nicht zum „essentiellen Bestandteil der Alterssicherung“ zählt, was für Österreich angesichts des § 18f Z 2 (ö)VAG zu eng formuliert wäre; *Höfer*, Private und betriebliche Altersvorsorge zwischen Sicherheit und Selbstverantwortung, Gutachten (2004) E 13 hält hingegen die Einengung des versorgungsberechtigten Personenkreises auf Ehegatten und Kinder als zu eng.

¹¹ *Steinmeyer*, Private und betriebliche Altersvorsorge zwischen Sicherheit und Selbstverantwortung, Gutachten (2004) F 20; vom Drei-Säulen-Modell geht auch aus die RL 2003/41/EG v 3. 6. 2003, ABl EG L 235 v 23/9/2003, 10 – Erwägungsgrund 9.

¹² Ihr werden hier alle Besonderen Altersorgeverträge des privaten Rentenversicherungsrechts zugeordnet, auch insoweit sie nicht notwendigerweise eine gesetzliche Rentenversicherung ergänzen, so auch *Payerer*, SWK 2003, S 86 zu § 108g (ö)EStG; *W. Doralt*, EStG III (1/2011) § 108b Rz 1; schließlich sind Selbstständige häufig freiwillig gesetzlich oder in berufsständischen Versorgungswerken versichert, so dass die staatlich geförderten privaten Rentenversicherungsverträge auch für sie in das Schema der drei Säulen passen; schließlich ist aus tatsächlichen Gründen zumindest zweifelhaft, ob die deutsche Basisrente nach § 10 Abs 1 Z 2 lit b (d)EStG nicht doch ergänzenden Charakter hat, so *Hasse*, VersR 2007, 277 (279 ISp).

¹³ Der verbreiteten Unterscheidung „Private und betriebliche Altersvorsorge“ (so im Titel der beiden Gutachten E und F für den 65. DJT (2004)) wird nicht gefolgt; wie hier *M. Roth*, Private Altersvorsorge (2009) 4. Soweit in § 1 Abs 1 (d)BetrAVG von „betriebliche(r) Altersversorgung“ gesprochen wird, ist das ein großes Wort, weil in der Ansparphase kaum gesagt werden kann, der Begünstigte werde im Alter versorgt sein, zutreffend *M. Roth*, Private Altersvorsorge (2009) 129.

Altersvorsorge verwendet werden. Einen Vertrag in die individuelle Altersvorsorge einzuordnen, verbietet sich nicht deshalb, weil der VN keine Verfügungsgewalt über das Ansparkapital hat, wie § 108b Abs 1 Z 4 lit a (ö)EStG mit seinem Ausschluss des Rückkaufs und § 10 Abs 1 S 1 Z 2 lit b (d)EStG zur „Rürup“-Rente mit seinen mannigfachen Verfügungsbeschränkungen zeigen.¹⁴ Diese Beschränkungen fördern die Altersvorsorge.

Die Gesetzgeber sind bemüht, die Altersvorsorge durch geeignete Vertragskonzepte zu fördern. Dies ist für den Vertrag nach § 168 Abs 3 S 1 VVG zweifelhaft, der zwar insoweit gefördert wird, als die Kündigung des Lebensversicherungsvertrages und damit der Zugriff der Gläubiger auf dieses Kündigungsrecht und den mit seiner Hilfe gegebenenfalls auslösbaren Anspruch ausgeschlossen ist, bei dem aber die Vertragsparteien „unwiderruflich“ eine Verwertung „vor dem Eintritt in den Ruhestand“ eigens vertraglich ausschließen müssen, was immer zB bei einem Selbstständigen, einem freischaffenden Künstler oder einer(m) Hausfrau (Hausmann) unter „Ruhestand“ zu verstehen ist und was die Frage aufwirft, wie niedrig das „Ruhestandsalter“ festgelegt werden kann. Dabei darf der Wert der vom Ausschluss betroffenen Ansprüche die in § 12 Abs 2 Z 3 (d)SGB II bestimmten Beträge nicht überschreiten. Eine darauf basierte Rente ist – trotz dieser inzwischen erhöhten Höchstbeträge – eher marginal, wenn man damit vergleicht, dass das gegen Vollstreckung immunisierte Deckungskapital des § 851c Abs 2 (d)ZPO von 238.000 € (ohne die dort genannten Erhöhungsbeträge) gerade ausreicht, eine pfändungsfreie Rente zu finanzieren (dazu A II 1 b (4) (b)). Mag also § 168 Abs 3 S 1 VVG „von einem für die Altersvorsorge bestimmten Versicherungsvertrag“ sprechen, so bleibt doch dieser Vertrag im folgenden als Besonderer Altersvorsorgevertrag außer Betracht, weil sein Vertragskonzept für einen Altersvorsorgevertrag nicht nachhaltig genug erscheint. Wenn die Vertragsparteien unwiderruflich die Verwertung vertraglich ausschließen können, können sie diese Vereinbarung samt der vereinbarten Unwiderruflichkeit einvernehmlich wieder aufheben und den Vertrag im übrigen bestehen lassen, so dass er ohne Besonderheiten wieder ganz dem VVG unterfällt.

¹⁴ AA M. Roth, Private Altersvorsorge (2009) 127.

III. Besondere Altersvorsorgeverträge des privaten Rentenversicherungsrechts

Dazu zählen in Österreich der Rentenvertrag der Prämienbegünstigten Pensionsvorsorge (Pensionszusatzversicherung),¹⁵ der Vertrag der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge,¹⁶ der Rentenvertrag der betrieblichen Altersvorsorge und der Rentenvertrag mit Berechtigung zum Sonderausgabenabzug, welcher letzterer seinen Charakter als Besonderer Altersvorsorgevertrag, seinen Zweck zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter, dadurch aufweist, dass mindestens eine lebenslange Rente vereinbart sein muss.¹⁷ Dagegen gehört der Abfertigungsanspruch nicht dazu, da ihm der spezifische Altersbezug fehlt, der auch nicht dadurch hergestellt wird, dass der Abfertigungsbetrag für die Altersvorsorge verwendet werden kann – wie jeder andere Kapitalbetrag auch. In Deutschland sind der Vertrag mit den Kautelen des § 851c Abs 1 (d)ZPO, der „Riester“-Vertrag, der „Rürup“-Vertrag und die Verträge der betrieblichen Altersvorsorge zu nennen. Rentenversicherungsverträge ohne Kapitalwahlrecht und Rentenversicherungsverträge gegen laufende Prämien mit einem Kapitalwahlrecht, das nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsschluss ausgeübt werden kann, werden nach § 10 Abs 1 Z 3 lit b (d)EStG steuerlich gefördert, wenn die „Laufzeit“ dieser Versicherungen vor dem 1. 1. 2005 begonnen hat und bis zum 31. 12. 2004 ein Versicherungsbeitrag entrichtet worden ist. Diese Verträge dienen zwar auch der Altersvorsorge, sie weisen aber keine versicherungsvertragsrechtlichen Besonderheiten auf und werden deshalb nicht behandelt. Auch die zwölf Jahre sind in diesem Sinne nichts Besonderes, da das Kündigungsrecht des VN dadurch nicht berührt wird.

¹⁵ EB zur RV 1766 BlgNR 20. GP 60 – „eine Maßnahme im Sinne der Dreisäulentheorie“; *Jakom/ Lenneis*⁴ (2011) § 108a Rz 1; *Ryda/Langheinrich*, FJ 2005, 173.

¹⁶ Obwohl der VN schon vereinbarungsgemäß nach zehn Jahren die Auszahlung des Sparkapitals verlangen kann (§ 108i Abs 1 Z 1 (ö)EStG), wird in Österreich die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge allgemein der Altersvorsorge zugerechnet, FAB 1285 BlgNR 21. GP 9 – „zum Zwecke der Altersvorsorge“; FAB BlgNR 68 22. GP 1 – „Förderung der privaten Altersvorsorge“; *W. Doralt*, EStG III (1/ 2011) § 108h Rz 9 – „gerade die private Altersvorsorge fördern“; *Payerer*, SWK 2003, S 86 – „letzter Schritt im sog. Drei-Säulen-Modell“; *Rudich*, VWT 2001, 37 – „Lebenseinkommen zu sichern“; *Ryda/Langheinrich*, FJ 2006, 128 – „(...) Drei-Säulen-Modell“.

¹⁷ § 18 Abs 1 Z 2 S 5 (ö)EStG.

IV. Rechtsnatur dieser Besonderen Altersvorsorgeverträge

In beiden Staaten hat der jeweilige Bundesgesetzgeber sowohl für das Einkommensteuer- wie auch das Exekutions-(Zwangsvollstreckungs-) Recht die Gesetzgebungskompetenz.¹⁸ Die auf dieser Grundlage erlassenen Gesetze gehören dem Bereich des öffentlichen Rechts an,¹⁹ wenn auch nicht jede einzelne Bestimmung.²⁰ Sie regeln die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um die Altersvorsorgeverträge steuerlich und/oder exekutionsrechtlich zu fördern. Sie stellen Angebote dar. Verträge, die diesen Vorgaben entsprechen, erfüllen die jeweilige Tatbestandsseite des fördernden Gesetzes. Damit nehmen die Verträge des Rentenversicherungsrechts aber keine öffentlichrechtliche Natur an. Diese Gesetze gehen von der Vertragsautonomie im Sinne der Abschlussfreiheit aus und schränken lediglich mittelbar die Inhaltsfreiheit insofern ein, als die Parteien des Vertrages die Vorgaben aufnehmen müssen, falls sie die Förderung erreichen wollen. Die Verträge bleiben privatrechtliche Verträge, wie selbst Verträge privatrechtlichen Inhalts ihre Rechtsnatur nicht verlieren, die aufgrund eines Kontrahierungszwanges oder im Wege eines diktierten Vertrages zustande gekommen sind.²¹ Sie sind Dauerschuldverhältnisse, so dass Rechte des VN in den Vordergrund des Interesses rücken, den Vertrag zu ändern und zu beenden,²² und insbesondere die Frage sich ergibt, inwieweit der VN im wohlverstandenen Interesse seiner Altersvorsorge in diesen Rechten beschränkt ist. Soweit ein Versicherungsaufsichtsgesetz Anforderungen an den Inhalt von Altersvorsorgeverträgen der betrieblichen Altersvorsorge stellt, bleiben sie gleichwohl von zivilrechtlicher Natur.

Die durch die besonderen gesetzgeberischen Maßnahmen geförderten privatrechtlichen Verträge stehen im Dienste der Sozialgestaltung, da man da-

¹⁸ Österreich: Art 10 Abs 1 Z 4; 10 Abs 1 Z 11 B-VG; Deutschland: Art 72 Abs 2; 74 Abs 1 Z 1; 72 Abs 2, 74 Abs 1 Z 12; 105 Abs 2; 106 Abs 3 GG.

¹⁹ Österreich: §§ 18, 108a f; 108g ff (ö)EStG; 290a Abs 1 Z 9 EO; Deutschland: §§ 10 Abs 1 Z 2 lit b; 10a (d)EStG; 1 ff AltZertG; 851c ZPO.

²⁰ So konstituiert zB § 108i Abs 1 Z 1 S 1 (ö)EStG ein Recht des VN gegenüber dem Versicherer auf Auszahlung, so dass es nach der Subjektions- und der Subjektstheorie, die jedenfalls in ihrer Kombination vorherrschen (*Koziol/Welser* I¹³ (2006) 6 mwN in FN 14) nicht dem öffentlichen Recht, sondern dem Privatrecht angehört, während die auf dem Fuße folgende Sanktion des S 2 der Bestimmung wiederum öffentlichen Rechts ist.

²¹ *Erman/Armbrüster*, BGB¹³ (2011) vor § 145 Rz 31; *Flume*, Das Rechtsgeschäft³ (1979) § 33 Z 6 lit d; *Nipperdey*, Kontrahierungszwang (1920), 126 ff, 135 ff.; Beispiele: § 105 VersVG; § 11 Abs 2 BMSVG; § 5 Abs 9 SGB V; § 110 SGB XI

²² So *M. Roth*, Private Altersvorsorge (2009) 136.

runter auch den Schutz des Schwächeren und die Bedürfnisse älterer Bürger verstehen darf. Eine Umverteilung von Lasten auf das Versicherungsunternehmen aus sozialen Gründen ist damit nicht verbunden, da der Versicherer bei der Preisgestaltung, von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen einmal abgesehen, keinen anderen Beschränkungen unterworfen ist als denen des Marktes, der Überzeugungskraft seines angebotenen Produkts und der Leistungsfähigkeit der Adressaten seiner Angebote. Bedenken, wie sie gegen die (unmittelbare) soziale Umverteilung durch Privatrecht vorgebracht werden, kommen hier nicht auf.²³ Die Prämiengestaltung folgt im Risikokollektiv auch nicht dem Prinzip der Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder der jeweiligen Versichertengruppe, so dass unter ihnen insoweit kein Lastenausgleich stattfindet.²⁴ Es verbleibt allein beim „versicherungsmäßigen Risikoausgleich“,²⁵ als die Höhe der vom VN gezahlten Prämien zur Höhe der Gegenleistung nicht in fester Relation steht. Die Verträge entsprechen daher der Idee der ausgleichenden Tauschgerechtigkeit (*iustitia commutativa*²⁶), begriffen als ein von den Vertragsparteien bestimmtes Verhältnis der beiderseitigen Leistungen. Dabei wird die Vermutung,²⁷ die Leistungen stünden zueinander im richtigen Verhältnis, gestützt durch staatliche Einflussnahme, wie durch zwingendes und halbzwingendes Recht zum Vertragsinhalt, Informationspflichten des Versicherers und die Versicherungsaufsicht. Abschluss und Durchführung dieser Verträge lösen geldliche Leistungen des Staates und andere Vorteile aus, so dass sie insoweit mittelbar einen distributiven Effekt haben. Nach wie vor ist im Blick auf die Überschussbeteiligung des VN umstritten, ob der Lebensver-

²³ Vgl zu dieser Diskussion *Fastrich*, FS *Canaris* II (2007)1071; Beispiel aus jüngster Zeit für eine Umverteilung durch Privatrecht: § 315 SGB V, der einen Kontrahierungszwang privater Krankenversicherer vorsieht und Risikozuschläge verbietet.

²⁴ Ausnahme (gleiche Prämie bei ungleichen Risiken): Aus Gründen der Gleichbehandlung der Geschlechter ordnet § 1 Abs 1 Z 1 (d)AltZertG eine Unisex-Prämie an, dazu *E. Lorenz*, VW 2004, 1640; die Umverteilung von Beitragslasten ist nicht das Motiv, die Regelung kann aber dazu führen; zu Österreich vgl § 9 Abs 2 VAG, wonach geschlechtsbedingte unterschiedlich hohe Prämien grundsätzlich zugelassen sind, dazu *St. Korinek*, *ecolex* 2006, 549, der aaO 551 f darauf hinweist, dass Unisex-Tarife aufgrund der Antiselektion sich den bisher höheren Tarifen angleichen; § 9 Abs 2 VAG wurde eingefügt durch Art II Z 1 BG v 23. 6. 2006, BGBl I Nr 95/2006, in Verfolg der RL 2004/113/EG, dazu EB zur RV 1428 BlgNR 22. GP 9. Art 5 Abs 2 RL 2004/113/EG wird zum 21. 12. 2012 ungültig, EuGH 1. 3. 2011 – C-236/09, JZ 2011, 697.

²⁵ *Dreher*, Die Versicherung als Rechtsprodukt (1991) 124; *Rische* in *Blanke* (Hrsg), Die Reform des Sozialstaats zwischen Freiheitlichkeit und Solidarität (2007) 165 (168).

²⁶ Vgl. *Oechsler*, Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag (1997), 55 ff zu der aristotelischen Herkunft des Begriffes; *Fastrich*, FS *Canaris* II (2007)1071 (1075).

²⁷ Zur Richtigkeitsvermutung im allgemeinen Vertragswesen und im Versicherungsvertragsrecht, ihrer Beeinträchtigung und deren Korrektur *Dreher*, Die Versicherung als Rechtsprodukt (1991) 93 – 102; *ders* aaO, 129 ff zum Äquivalenzprinzip; zum rechtspolitischen Grund der Vertragshaftung *Kegel*, Vertrag und Delikt (2002) 97 ff.

sicherungsvertrag ein partiarisches Rechtsverhältnis ist oder ein Geschäftsbesorgungsvertrag, treuhandartige Elemente hat, ein Vertrag mit Optimierungspflicht des Versicherers oder ein hedgeähnliches Geschäft ist.²⁸ Hierzu und zu den anderen Theorien zum Versicherungsvertrag (Geldleistungs-, Gefahrtragungstheorie) nimmt die Arbeit im weiteren Verlauf nur Stellung, soweit es veranlasst ist.

V. Zur Auslegung der die Besonderen Altersvorsorgeverträge formenden Gesetze

In Deutschland ist wegen Art 20 Abs 1 GG der Auslegungsgesichtspunkt „Sozialstaat“ bindend,²⁹ ohne dass die Sozialstaatsklausel als bequemes Vehikel fungieren darf, differenzierte gesetzliche Regelungen einzuebnen.³⁰ Österreich hat in seine Verfassung nicht das Staatsziel „sozial“ aufgenommen. Es hat die Europäische Sozialcharta nach Maßgabe seiner Erklärung dazu unterschrieben, wengleich die Erfüllung nach Art 50 Abs 2 B-VG idF des Bundesverfassungsgesetzes vom 4. 3. 1964 (heute: Art 50 Abs 2 Z 3 B-VG) nationalen Gesetzen überlassen (Ratifikationstext des NR, BGBl Nr 460/1969). Es kann jedoch kein Zweifel bestehen, dass Österreich aufgrund seiner einfachen Gesetze ein Sozialstaat ist. Wegen dieses Vorbehalts nationaler Durchführungsgesetze können die anderen bestehenden Gesetze zwar nicht im Lichte der Sozialcharta ausgelegt werden,³¹ es bleibt aber dennoch, ohne den herkömmlichen Auslegungskanon zu vernachlässigen, die sozialstaatliche Zielsetzung der Förderung eines

²⁸ Vgl *Dreher*, Die Versicherung als Rechtsprodukt (1991), 73 f; *Prölss* in *Prölss/Martin*²⁸ (2010) § 1 Rz 82 – 86; *Schwintowski* in *Berliner Komm* (1999) Vorbem §§ 159 – 178 Rz 38 – 45; *Schwintowski/Brömmelmeyer/Ortmann*, PK-VersR² (2011) Vorbem §§ 150 – 171 Rz 88.

²⁹ *Tettinger* in *Löwer/Tettinger*, Kommentar zur Verfassung des Landes NW (2002) Art 1 Rz 52 – soziale Absicherung als „Entfaltung der Sozialstaatsklausel“; *Vogenaier*, Auslegung I (2001) 36 FN 81 mwN; *Schoppmeyer*, Juristische Methode als Lebensaufgabe (2001) 253; *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie⁶ (2011) Rz 705 ff zur Bedeutung der Verfassung des demokratischen Rechtsstaats als Grenze der Methode bei der Auslegung des Gesetzes; *M. Roth*, Private Altersvorsorge (2009) 225 – Alterssicherung ist „zentraler Bestandteil des Sozialstaatsprinzips“; – vgl im jüngsten Philosophenstreit zur geschichtsphilosophischen Verteidigung des Sozialstaats *Honneth*, DIE ZEIT 2009, 40, 60, gegen *Sloterdijk*, der ebenso heftig in FAZ.NET, www.faz.de, widerspricht und sich dazu bekennt, „dass die progressive Einkommenssteuer die maßgeblichste moralische Errungenschaft seit den Zehn Geboten darstellt“, was aber die Angriffe *Honneths* nur scheinbar ausräumt, hatte *Sloterdijk* doch den irrealen Vorschlag gemacht, die Abgaben durch Spenden der Wohlhabenden zu ersetzen; dazu, *Honneth* unterstützend, *Menke*, DIE ZEIT 2009, 43, 58.

³⁰ *Schmidt-Aßmann*, Das Allg VerwR als Ordnungsidee² (2004) Kap 3 Z 87.

³¹ Dieser Erfüllungsvorbehalt schließt aus, innerstaatlich die Sozialcharta selbst unmittelbar anzuwenden, *Berka*, Verfassungsrecht³ (2010) Rz 270.

Besonderen Vertrages der Altersvorsorge im Rahmen der §§ 6; 7 ABGB zu berücksichtigen.³²

Da die gesetzliche Sozialversicherung nicht mehr bloß neben den privaten Formen der Alterssicherung steht, sondern beide Bereiche, gewissermaßen einem gemeinsamen Oberziel folgend, in ein Verhältnis des Miteinanders³³ übergegangen sind, fragt sich, ob Schutzmechanismen zum Erhalt des Leistungszweckes, die in der langen Tradition der gesetzlichen Sozialversicherung gewachsen sind, im Einzelfall auf die private Alterssicherung übertragen werden können, um dem gemeinsamen Oberziel zu entsprechen. In beiden Staaten haben die gesetzliche Sozialversicherung und die private Rentenlebensversicherung hinsichtlich des Lebensrisikos „Alter“ eines gemeinsam, die Funktion der Daseinsvorsorge³⁴ in dieser Lebensphase. Ist das Bestreben des Gesetzgebers der Privatversicherung erkennbar, den Zweck der jeweiligen Leistung zu erhalten, und greift er dabei aber zu kurz, kann das ein Anlass sein, zu prüfen, ob aus den Regeln der gesetzlichen Sozialversicherung eine Analogie abgeleitet werden kann. Nicht selten hilft ein altes ausgefeiltes Rechtsgebiet dem neuen, weniger vollständig ausgebildeten bei der Klärung auftretender Fragen, wobei die Unterscheidung des privaten von dem öffentlichen Recht keine unübersteigbare Hürde darstellt. Das bekannteste Beispiel ist wohl die Anleihe des Rechts des öffentlich-rechtlichen Vertrages beim Zivilrecht, bevor es kodifiziert wurde und insoweit es keine Regeln bereithält.³⁵ Der umgekehrte Weg vom gesetzlichen Sozialversiche-

³² *Koziol/Welser* I¹³ (2006) 25 – „Zweck des Gesetzes“; *P. Bydlinski* in *KBB*³ (2010) § 6 Rz 6; OGH 15. 12. 1997 – 1 Ob 2388/96z, wobl 1998, 99 (101 ISp) (mit Anm *Würth* u *Dirnbacher*): „Die historischen Vorstellungen des Gesetzgebers müssen aber jedenfalls hinter den Zweck und die Wertungen, auf denen das Gesetz beruht, zurücktreten, ist der Rechtsanwender doch nicht selten genötigt, gerade um die Wertung des Gesetzgebers zu respektieren, über dessen unzutreffende tatsächliche Vorstellungen hinwegzugehen“.

³³ *Kuras* in *Drs*, *Betriebspensionsrecht* (2008) 235, der im Titel seines Aufsatzes vom „Zusammenspiel“ spricht und aaO 243 die Einschnitte des österreichischen Gesetzgebers in die gesetzliche Altersversicherung *Revue* passieren lässt; *Steinmeyer* in *FS Kollhossner I* (2004) 363 (375) zur (d)Rentenreform 2001 – „Miteinander“.

³⁴ *Heinze*, *ZVersWiss* 2000, 243 (249).

³⁵ Vgl zum öffentlich-rechtlichen Vertrag § 62 S 2 (d)VwVfG v 25. 5. 1976 – BGBl I 1976, 1253: „Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.“; zum vorher schon zulässigen öffentlich-rechtlichen Vertrag *Forsthoff*, *Lehrbuch des Verwaltungsrechts*¹⁰ (1973) 273 ff; zur Aufrechnung von gegenseitigen Forderungen als nicht auf das bürgerliche Recht beschränkt *ders*, ebenda 284 FN mwN aus der *Rspr*; *Jellinek*, *Verwaltungsrecht*³ (1931) 241: „Auch so bleibt das BGB für öffentlich-rechtlich weniger ausgeprägte Fragen die letzte Zuflucht (...)“; zu den in Österreich enger gefassten Grenzen des öffentlich-rechtlichen Vertrages VfGH 23. 1. 2004 – G 359/02, VfSlg 17101; VfGH 6. 10. 1981 – G 47/79, VfSlg 9226; zu einer Übernahme en Detail bürgerlich-rechtlicher Regeln in das öffentliche Recht VfGH 27. 11. 1989 – A 3/88, VfSlg 12197 betreffend die ergänzende Anwendung der Verjährungsvorschriften des ABGB; *Baumgartner*, *Allg VerwR*³ (2003) 102.

rungsrecht zum sich formierenden neuen Rechtsgebiet der Privaten Altersvorsorge³⁶ erscheint deshalb als nicht ausgeschlossen.

Die verfassungskonforme Auslegung setzt voraus, dass die auszulegende Norm mehrdeutig ist.³⁷ Zur Wahrung der Funktionsteilung von Rechtsprechung und Gesetzgebung darf der mögliche Wortsinn nicht überschritten werden.³⁸ Bei Mehrdeutigkeit ist diejenige Auslegung vorzuziehen, die der Verfassung „am besten“ entspricht.³⁹ Diese Methode ist also nicht nur dann anzuwenden, wenn eine Auslegungsvariante verfassungswidrig wäre und die andere Auslegungsvariante nicht, sondern auch dann, wenn die Auslegungsalternativen verfassungsemäßig sind, eine Auslegungsvariante aber der Verfassung „am besten“ entspricht. Sie ist ein Unterfall der systematischen Auslegung, nach anderer Ansicht der systemkonformen.⁴⁰

Der historischen Auslegung kommt im demokratischen Rechtsstaat ein hoher Stellenwert zu, da es gilt, den Willen des gesetzgebenden Parlaments zur Geltung zu bringen. Der „Wille des Gesetzgebers“ ist jedoch oft unvollkommen und lückenhaft in den Gesetzesmaterialien dokumentiert. Es kommt dann zwangsläufig auf die systematische und ergänzend auf die objektiv-teleologische Auslegung an. Wegen der Bindung hoheitlicher Rechtsanwendung an das Gesetz (Art 18 Abs 1; 89 Abs 1 B-VG; Art 20 Abs 3; 97 Abs 1 GG) darf zwar die objektive Methode nicht als Vehikel persönlicher Wertungen in Anspruch genommen werden, wohl aber als Mittel, in einem „vorsichtigen und kritischen Umgang mit ihr“⁴¹ dem Zweck einer Gesetzesnorm zu entsprechen.

Ob der mögliche Wortsinn einer Vorschrift bei ihrer Auslegung nicht überschritten werden darf, wird in Österreich strikter bejaht als in Deutschland, während in beiden Ländern die Analogie unstrittig bei planwidriger Unvoll-

³⁶ Vgl die grundlegende Monographie von *M. Roth*, Private Altersvorsorge: Betriebsrentenrecht und individuelle Vorsorge – Eine rechtsvergleichende Gesamtschau (2009).

³⁷ *Berka*, Verfassungsrecht³ (2010) Rz 94; *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie⁶ (2011) Rz 763; *Tomandl*, Rechtsstaat Österreich (1997) 92 f; dabei stellt die subjektive Auslegungsmethode darauf ab, ob die historische ratio legis zweifelsfrei ist oder nicht, *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie⁶ (2011) Rz 764.

³⁸ *Berka*, Verfassungsrecht³ (2010) Rz 94; VfGH, 6. 10. 1986 – G 129/86, VfSlg 11036; VfGH, 7. 10. 1992 – B 614/92, VfSlg 13210; *Vogenauner*, Auslegung I (2006) 125; BVerfG 24. 4. 1985 – 2 BvF 2,3,4/83 u 2/84, BVerfGE 69, 1 (55).

³⁹ *Larenz/Canaris*, Methodenlehre³ (1995) 160; BVerfG 23. 10. 1958 – 1 BvL 45/56, BVerfGE 8, 210 (221).

⁴⁰ *P. Bydlinski* in *KBB*³ (2010) § 6 Rz 4 (systematische Auslegung); *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie⁶ (2011) Rz 762a (systemkonforme Auslegung).

⁴¹ *Hassemer*, ZRP 2007, 213 (216 rSp).

ständigkeit der gesetzlichen Regelung zulässig ist.⁴² Die sozialstaatliche Zielsetzung eines einfachen Gesetzes und die grundrechtlichen Freiheiten (etwa die Gleichbehandlung des Gleichartigen) sind Gesichtspunkte, die nach herkömmlicher Methodik bei der Bildung einer Analogie eine Rolle spielen können, aber eben nur bei planwidrigen Lücken, so dass bei erkennbar oder sogar ausdrücklich abschließenden Regelungen Veranlassung besteht, die Grenzen der Analogie zu bedenken. Ein Beispiel: Nach § 108b Abs 1 Z 4 (ö)EStG ist bei der Prämienbegünstigten Pensionsvorsorge in der Form der Pensionszusatzversicherung der „Rückkauf“ ausgeschlossen. Die Kapitalbasis der späteren Rente soll dem VN erhalten bleiben. Ist es dann eine sachgerechte Analogie, anzunehmen, der consensus contrarius sei ebenfalls unzulässig, der gleichfalls die Zweckwidmung des Ansparkapitals beseitige? Diese Analogie könnte im fördernden Gesetz angelegt sein, weil es, sozialstaatlich motiviert, erkennbar die wirtschaftliche Freiheit im Alter und damit auch den grundrechtlichen Wert von (Geld-)Eigentum fördern will. Das Grundrecht auf Eigentum⁴³ gründet sich auf die Überlegung, dass Eigentum – und dazu gehören heute die vermögenswerten privatrechtlichen Ansprüche⁴⁴ – die wirtschaftliche Basis der Freiheit ist und darin seine Funktion zu sehen ist, um privatautonom sein Leben zu gestalten.⁴⁵ Diese Wertung der grundrechtlichen Verbürgung kann nicht außer Betracht bleiben.⁴⁶

⁴² In Österreich bildet der mögliche Wortsinn die Grenze der Auslegung, *Koziol/Welser* I¹³ (2006) 23; *P. Bydlinski* in *KBB*³ (2010) § 6 Rz 3; OGH 5. 12. 1995 – 4 Ob 593, 594/95, SZ 68/233 (767); OGH 13. 4. 1994 – 3 Ob 17/94, SZ 67/62 (369); nach *Tomandl*, Rechtsstaat Österreich (1997) 91 f beruht diese Praxis auf der Voraussetzung, dass bei einem Widerspruch zwischen Gesetzestext und Gesetzesmaterialien letztere nur unbeachtlich sind, wenn der Gesetzestext klar und frei von inneren Widersprüchen ist; meistens ergebe nicht die sprachliche Fassung des Gesetzes die innere Widersprüchlichkeit, sondern der konkrete Fall; bei erkennbarem Gesetzesmangel komme der Absicht des Gesetzgebers der Vorrang zu; gebraucht das Gesetz einen fachsprachlichen Ausdruck, der in der Umgangssprache keine Entsprechung hat, gilt die Bedeutung der Fachsprache, *Wank*, Die Auslegung von Gesetzen⁵ (2011) 41 f; in Deutschland für Wortsinnngrenze *Larenz/Canaris*, Methodenlehre³ (1995) 143; ablehnend *Schiffauer*, Wortbedeutung und Rechtserkenntnis (1979) 36 ff; *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie⁶ (2011) Rz 737: Wortlaut nur ein Erkenntnismittel; *Wank*, Die Auslegung von Gesetzen⁵ (2011) 42; die deutsche Rechtsprechung ist uneinheitlich, *Vogenaier*, Auslegung I (2006) mwN; – Zur Zulässigkeit der Analogie vgl nur *P. Bydlinski* in *KBB*³ (2010) § 7 Rz 2 f; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre³ (1995) 191 ff, 202 ff.

⁴³ Art 5 StGG; Art 14 GG.

⁴⁴ *Korinek* in *Korinek/Holoubek*, Ö BVR (2002) Art 5 Rz 18; *Papier* in *Maunz/Dürig* (10/2011) Art 14 Rz 201 zu den obligatorischen Ansprüchen, Rz 136 ff zu Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, für deren Gestaltung der Gesetzgeber jedoch einen weiten Gestaltungsraum hat.

⁴⁵ *Korinek* in *Korinek/Holoubek*, Ö BVR (2002) Art 5 Rz 2; *Papier* in *Maunz/Dürig* (10/2011) 14 Rz 1, 4; BVerfG 2. 3. 1999 – 1 1BvL 7/91, BVerfGE 100, 226 (241), st Rspr.

⁴⁶ Vgl *Berka*, Verfassungsrech³ (2010) Rz 1270 – mittelbare Drittwirkung bei unbestimmten Rechtsbegriffen oder Generalklauseln; *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I¹³ (2006) 34 – „und bei der Lückenfüllung wertvolle Dienste leisten“; *Ruffert*, JZ 2009, 389 zum heutigen Stand der Einwirkung der Grundrechte auf das Privatrecht in der Rspr des BVerfG und Lehre.

VI. Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit will in ihrem Ersten Teil untersuchen, in welcher Weise die Gesetzgeber beider Staaten in ihrem materiellen Recht sicherstellen, dass das Altersvorsorgevermögen aus einem Lebensversicherungsvertrag zur Altersvorsorge erhalten bleibt, damit es seinen Zweck, die Renten in der Auszahlungsphase zu ermöglichen, erfüllen kann, in welcher Weise sie dementsprechend die Verfügungsmacht des VN und das Befriedigungsinteresse der Gläubiger des VN zurückdrängen und ob sie dabei das rechte Maß in Anspar- und Auszahlungsphase treffen. Auch das Interesse Dritter, die der VN begünstigt hat, daran, ihre Rechtsposition zu bewahren, tritt besonders dann in den Blick, wenn der VN diese Rechte gefährdet, indem er die Prämien nicht weiter bezahlt. In solchem Fall haben sie ein Interesse, informiert zu werden, um zu prüfen, ob sie selbst den Vertrag aufrechterhalten wollen. Diese Informationspflichten zu Gunsten Dritter sind nach der derzeitigen hM eher als schwach ausgebildet zu bezeichnen. Es soll deshalb versucht werden, sie zu stärken.

Um ihre Zwecke zu erreichen, schreiben die Gesetzgeber beider Staaten bestimmte Inhalte für die Verträge vor, wenn letztere als Altersvorsorgeverträge förderbar sein oder andere rechtliche Vorteile genießen sollen; oder das Gesetz selbst setzt die Inhalte fest, sobald der Altersvorsorgevertragstyp von den Vertragspartnern gewählt ist. Sie schränken die Vertragsabschlussfreiheit nicht ein, da die private Altersvorsorge auf Freiwilligkeit beruht, vom Kollektivvertrag/Tarifvertrag abgesehen. Die Gesetzgeber motivieren zum Abschluss dieser Verträge und knüpfen ihre geldliche oder sonstige Förderung an bestimmte Voraussetzungen. Diese Maßgaben sind keine Ge- oder Verbote. Sie beschreiben lediglich den Tatbestand des jeweiligen die Altersvorsorge fördernden Gesetzes, den es zu erfüllen gilt. So ergeben sich Ergänzungen, meistens aber Abweichungen zum „allgemeinen“ Versicherungsvertragsrecht. Es ist ein Anliegen dieser Arbeit, diesen Zusammenhang des Besonderen zum Allgemeinen kenntlich zu machen. Diese Regelungen wirken sich auf die Endigungstatbestände für Verträge und die Verkehrsfähigkeit der einzelnen vertraglichen Ansprüche des VN aus.

Der Zweite Teil geht dem Schutz der Altersvorsorgeverträge des privaten Rentenversicherungsrechts vor Pfändung nach. Pfändungsrechtliche Einschränkungen ergeben sich aus eingeschränkter Verkehrsfähigkeit.⁴⁷ Umgekehrt schränken Pfändungsbeschränkungen die Verkehrsfähigkeit von Ansprüchen ein.⁴⁸ Sie ist in der Privatrechtsordnung zwar ein wesentlicher Allgemeinbelang,⁴⁹ deren Einschränkung für bestimmte Ansprüche aus Altersvorsorgeverträgen aber kein geringeres Allgemeininteresse. Schließlich kann das Verhältnis der Insolvenz- und Gläubigeranfechtung zu diesen Verträgen nicht unerörtert bleiben. Angesichts der Mobilität vieler Bürgerinnen und Bürger soll zudem die Frage untersucht werden, inwieweit der in Deutschland geschlossene Vertrag nach Übersiedlung des VN nach Österreich dort bei inländischer Pfändung geschützt ist und wie es sich beim umgekehrten Wohnsitzwechsel verhält. Dabei wird zu erörtern sein, ob die jeweiligen nationalen Pfändungsbeschränkungen bei der Pfändung „grenzüberschreitender“ Forderungen als Eingriffsnormen aufzufassen sind.

Der Dritte Teil leitet aus dem Vorhergehenden einige Änderungsvorschläge ab.

Ob das gegenwärtige Drei-Säulen-Modell, insbesondere die steuerliche Förderung von privaten Rentenversicherungsverträgen, in den beiden Staaten das bestmögliche System der Altersvorsorge darstellt, ist nicht Gegenstand der Arbeit.⁵⁰

⁴⁷ Vgl §§ 399 Alt 2, 400 BGB, 851 (d)ZPO.

⁴⁸ Vgl § 293 Abs 2 EO.

⁴⁹ BVerfG 11. 7. 2007 – 1 BvR 1025/07, NJW 2007, 3707 (3708 ISp) – Darlehensforderung einer Bank.

⁵⁰ Vgl zur (nicht unkritischen) Bewertung der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge aus der Sicht des Financial Engineering *Fischer*, ZVersWiss 2004, 161 ff; *Wöss in Drs*, Betriebspensionsrecht (2008) 260 ff, der sich für eine „klare Priorisierung der öffentlichen Alterssicherung auch in Zukunft“ ausspricht; allgemein zu Chancen und Risiken institutioneller privater Vorsorge *M. Roth*, Private Altersvorsorge (2009) 171 – 191.

Erster Teil

A Merkmale der Besonderen Altersvorsorgeverträge

I. Österreich

1. Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge⁵¹ (Pensionszusatzversicherung)

a) Leistungen des Versicherers

(1) Auszahlungsphase

(a) Renten

Zu der Gruppe der prämiengünstigten⁵² Altersvorsorgeprodukte des § 108a (ö)EStG gehört die Pensionszusatzversicherung. Sie ist ausschließlich eine Rentenversicherung und im Versicherungsvertrag als Pensionszusatzversicherung zu bezeichnen (§ 108b Abs 1 Z 1 (ö)EStG); Kapitalleistungen im Todesfall sind ausgeschlossen (§ 108b Abs 1 Z 4 lit b (ö)EStG). Soweit sich nichts anderes aus § 108b (ö)EStG ergibt, „müssen“ die Regelungen des VersVG für Rentenversicherungen gelten (§ 108b Abs 1 S 2 (ö)EStG). Halbzwingende Normen des VersVG sind also auch für die Pensionszusatzversicherung als solche anzuwenden. Dagegen verleiht dieses „müssen“ den dispositiven Regelungen des VersVG keinen höheren Grad von Verbindlichkeit. Das dispositive Recht des VersVG bleibt dispositiv. Nach § 1 Abs 1 S 2 VersVG ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritt des Versicherungsfalles „den vereinbarten Betrag an (...) Rente“ zu zah-

⁵¹ Eingeführt durch Art I Z 26 BG v 14. 7. 1999 – BGBl I Nr 106/1999; § 108a Abs 1 bis Abs 4 (ö)EStG ist auf Versicherungen nur noch anwendbar, wenn der Antrag auf Abschluss der Versicherung vor dem 1. 1. 2004 gestellt worden ist (§ 124b Z 74 S 2 (ö)EStG), *Ryda/Langheinrich*, FJ 2005, 173. Hinsichtlich der Förderung der Beiträge bestand nach § 124b Z 74 S 1, 2 (ö)EStG für das Jahr 2003 die Möglichkeit, zwischen § 108a (ö)EStG und § 108g (ö)EStG zu wählen, *Jakom/Lenneis*⁴ (2011) § 108g Rz 1.

⁵² Der VN muss unbeschränkt steuerpflichtig, eine natürliche Person sein (§§ 1 Abs 2; 108a Abs 1 S 1 (ö)EStG), um den Anspruch auf die „Erstattung“ geltend machen zu können. Die „Erstattung“ besteht nach § 108a Abs 1 S 3, 4 (ö)EStG in einem Pauschbetrag; es kommt nicht darauf an, ob der VN tatsächlich Einkommensteuer (Lohnsteuer) gezahlt hatte, LStR 2002 – GZ 07 2501/4-IV/7/01 idf GZ BMF-010222/0248-VI /7/2008 v 10. 12. 2008, Abschnitt 40.1.1 Rz 1323, <http://bmf.gv.at> (eingesehen am 24. 1. 2009); *Fellner* in *Hofstätter/Reichel* (5/2011) § 108a Rz 3. Die staatlichen Subsidien sind steuerfrei, was eine Folge des § 108a Abs 6 (ö)EStG sein soll, weil dieser sie zu „Abgaben“ erkläre, so *Ryda/Langheinrich*, FJ 2005, 173 (174 rSp), die allerdings nicht angeben, welcher Einkunftsart iSd §§ 2 Abs 3 Z 7; 29 (ö)EStG die Subsidien ansonsten unterfallen wären.